

Satzung

der

„Frankfurter Löwenkinder“ Stiftung zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe

Präambel

Die nachstehend im Einzelnen geregelte Stiftung fördert die Kinder- und Jugendhilfe in freier Trägerschaft. Unsere Gesellschaft altert immer mehr. Die junge Generation wird zusätzliche Lasten aufgebürdet erhalten. Gleichzeitig wird es immer schwieriger nach der Ausbildung einen Arbeitsplatz zu finden. Die Qualität der Ausbildung wird immer kritischer – vgl. die diversen Pisa-Studien. Daneben werden Kinder und Jugendliche durch frühkindliche Erlebnisse von Gewalt im direkten Umfeld aber auch durch andere Erfahrungen traumatisiert. Um hier neben staatlichen, kirchlichen und anderen gesellschaftlichen Hilfen Möglichkeiten der Lebenshilfe, der beruflichen Unterstützung und sozialen Förderungen zu schaffen, wird diese Stiftung gegründet.

Die Stiftung wird daher im Einzelnen wie folgt geregelt:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen
„Frankfurter Löwenkinder“ Stiftung zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.
2. Sie ist eine rechtlich unselbständige Stiftung des bürgerlichen Rechtes.
3. Sitz der Stiftung ist Frankfurt am Main.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 II Nr.4 AO), der Gesundheitspflege (§ 52 II Nr.3 AO) und/oder die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 II Nr.7 AO).

3. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Aktivitäten im Bereich
 - der Drogenprävention (z.B. Informationsveranstaltungen an Schulen),
 - zur Verbesserung der Mobilität (z.B. Betreuung körperlich Behinderter oder der Maßnahmen zur Bekämpfung der Adipositas (Fettsucht) bei Heranwachsenden),
 - Herausbildung sozialen und demokratischen Verhaltens (z.B. Maßnahmen zur Erlangung einer toleranten Gesprächskultur und Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung im Gemeinwesen),
 - Betreuung und Behandlung von traumatisierten Kindern und Jugendlichen,
 - Unterstützung sozial benachteiligter Jugendlicher (z.B. Gewährung von Erholungsbeihilfen, Stipendien, Zuschüssen zu Krankheitskosten, Patenschaften und Betreuungen),
 - der Lern- und Lesehilfen (z.B. Finanzierung von Projekten in Zusammenarbeit mit Schulen).
4. Die Maßnahmen werden durch eigene Projekte der Stiftung (unmittelbar) verwirklicht oder durch Förderung gemeinnütziger Einrichtungen, die diesen Zwecken dienen (§ 58 Nr. 2 der Abgabenordnung).
5. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Organmitglieder sowie die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung soweit nicht § 6 ausnahmsweise eine Aufwandsentschädigung vorsieht oder Stifterrenten gem. § 58 Nr. 5 der Abgabenordnung i.V. mit § 4 Absatz 3 dieser Satzung gezahlt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen Dritter zu, die vom Zuwendenden dazu bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
3. Die Stiftung kann das Vermögen im Rahmen ihrer Vermögensverwaltung auch in Darlehen an die Stifter und andere Personen und Einrichtungen nach Zustimmung des Treuhänders anlegen, wenn der Zinssatz marktüblich, die Rückzahlung vertraglich gesichert und nicht gefährdet ist.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen Geschäftsjahr

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Bei Zustiftungen können die Zustifter gem. § 58 Nr. 5 der Abgabenordnung als Destinatäre höchstens ein Drittel des Einkommens aus der Zustiftung als Unterhalt für sich und ihre nächsten Angehörigen erhalten. Derartige Stifterrenten dürfen insgesamt ein Drittel der Erträge des Stiftungsvermögens nicht übersteigen. Sie dürfen im Einzelfall 700 € im Monat nicht übersteigen, es sei denn, der Bezugsberechtigte weist eine besondere Bedürftigkeit nach, im Übrigen können sie gewährt werden, wenn sich daraus keine unangemessene Erhöhung des Lebensstandards des Bezugsberechtigten ergibt. Ein Rechtsanspruch auf den Bezug einer Stifterrente ist ausgeschlossen.
4. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und sofern für die Verwendung der Rücklage möglichst konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
5. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zu Verfügung stellen, die sie im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden haben.
6. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6
Organe der Stiftung

1. Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
2. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsrats kann eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale festgesetzt werden. Wenn die Verwaltung der Stiftung einen solchen Umfang erreicht, dass sie nicht mehr ehrenamtlich ausgeführt werden kann, dann kann der Stiftungsrat auch Dritte im Anstellungsverhältnis oder gegen ein angemessenes Honorar beschäftigen. Über die Notwendigkeit derartiger Verträge entscheidet der Stiftungsrat.
3. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die vom Treuhänder, bestimmt werden. Die Entsendung erfolgt für eine Amtszeit von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und ggf. dessen Stellvertreter.

§ 7
Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung. Er vertritt die Stiftung nicht gerichtlich und außergerichtlich. Er hat nicht die Stellung eines gesetzlichen Vertreters, dies ist der Treuhänder.
2. Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Ihm obliegen insbesondere
 - a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
 - c) die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht;
 - d) die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes;
 - e) die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
 - f) Beschlüsse nach § 10
3. Der Stiftungsrat kann mit der Erledigung seiner Aufgaben ein Stiftungsratsmitglied betrauen oder eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen sowie weitere Hilfspersonen heranziehen.

4. Der Stiftungsrat kann Verwaltungstätigkeiten dem Treuhänder übertragen. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung gegenüber dem Treuhänder.

§ 8

Beschlussfassung des Stiftungsrates

1. Zu den Sitzungen des Stiftungsrats lädt der Vorsitzende mit einer Frist von drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich, auch per E-Mail, ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn die anderen Stiftungsratsmitglieder dies beantragen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn mindestens drei Stiftungsratsmitglieder anwesend sind und kein Stiftungsratsmitglied widerspricht.
2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsrats anwesend sind.
3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Über die Ergebnisse der Sitzungen des Stiftungsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
5. Beschlüsse über die Verwirklichung des Stiftungszwecks können auf Verlangen des Vorsitzenden auch im schriftlichen, auch per E-Mail, oder fernmündlichen Verfahren gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Stiftungsratsmitglieder am Abstimmungsverfahren notwendig. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von drei Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung. Der Vorsitzende fertigt ein Abstimmungsprotokoll an, das allen Stiftungsratsmitgliedern unverzüglich zuzusenden ist.

§ 9

Satzungsänderung

1. Der Stiftungsrat kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung der Satzung an die geänderten Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.
2. Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung durch den Treuhänder. Er ist dem Finanzamt anzuzeigen. Wird der Stiftungszweck geändert, so ist hierzu die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

§ 10

Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Stiftungsrat die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen.
2. Um den Fortbestand der Stiftung zu sichern, kann ein neuer Treuhänder benannt werden.
3. Im Zuge eines Treuhänderwechsels können Teile des Stiftungsvermögens an andere gemeinnützige Organisationen übertragen werden, deren gemeinnützige Zwecke unter diejenigen der Stiftung fallen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 II Nr.4 AO), der Gesundheitspflege (§ 52 II Nr.3 AO) und/oder die Forderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 II Nr.7 AO) zu verwenden haben.
4. Derartige Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats und des Treuhänders.

§ 11

Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine (vom Stiftungsrat zu bestimmende) juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 II Nr.4 AO), der Gesundheitspflege (§ 52 II Nr.3 AO) und/oder die Forderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 II Nr.7 AO) zu verwenden hat.

§ 12

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht durch den Treuhänder. Treuhänder ist bis zum 31.12.2024 Herr Gunter Gaertner, wohnhaft in Bensheim, und per 01.01.2025 der Frankfurter Verein zur Unterstützung von psychisch kranken Kindern und Jugendlichen e.V., Deutschordenstraße 50, 60528 Frankfurt am Main.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 09.07.2024 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 21. Dezember 2009 in der Fassung vom 30.10.2020.